

SWISS ASSOCIATION OF VETERINARIANS IN INDUSTRY AND RESEARCH SAVIR

STATUTEN

vom 12. September 2002

(geändert am 16.03.2006, angepasst 21.6.2017)

§ 1 Name und Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung führt den Namen Swiss Association of Veterinarians in Industry and Research, Kurzform SAVIR

Zweck des Vereins ist:

die Förderung der Berufsausübung der in Industrie und Forschung tätigen Tierärztinnen und Tierärzte,

die Profilierung des Berufsbildes des Industrietierarztes,

die Förderung der Weiterbildung der Mitglieder,

die Repräsentanz der Mitglieder in ihrer Gemeinschaft, in Gremien und Organisationen der schweizerischen und internationalen Tierärztegemeinschaft,

die Förderung und Vertiefung der fachlichen und persönlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Die Fachgemeinschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsrechtes (ZGB Art 60-79).

§ 2 Sitz der Gemeinschaft

Der Sitz der Gemeinschaft befindet sich in der Schweiz, in der Regel am Wohnsitz eines der Vorsitzenden.

Der Sitz kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder werden können Tierärztinnen und Tierärzte, die einen überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit

in der Industrie und Forschung oder in ähnlichen Arbeitsgebieten ausüben oder anstreben. Studentinnen und Studenten der Vet Med Fakultäten können als Mitglieder zu reduziertem Beitrag aufgenommen werden.

Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 beendet haben oder nicht mehr ausüben, werden ausserordentliche Mitglieder.

Der Aufnahmeantrag ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Dem Bewerber wird die Aufnahme schriftlich mitgeteilt.

Als "Gäste" (nicht stimm- und wahlberechtigt) können Personen aufgenommen werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, aber bereit sind, die Statuten zu befolgen und den Verein zu unterstützen.

Ehrenmitgliedschaft:

Wer sich um die SAVIR ausserordentlich bemüht hat und in deren Aufgaben - Umfeld sich ausserordentlich hervorgetan hat, kann auf Antrag eines Mitgliedes hin, zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser stellt der Mitgliederversammlung den entsprechenden Antrag zur Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fällt den Entscheid.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Dieser

berührt mögliche, noch bestehende Verpflichtungen zur Zahlung des Mitgliederbeitrages nicht.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Interessen der Fachgemeinschaft nachhaltig verletzt werden oder verletzt worden sind. Der Betroffene ist vorab vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss hat schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche nach der 2. Mahnung nicht innerhalb der Frist bezahlen, werden ausgeschlossen. Wer wieder eintreten will, muss den doppelten Betrag bezahlen → als Warnung in die 2. Mahnung übernehmen. Wer SAVIR vor dem 30.6. des betreffenden Jahres beiträgt, zahlt den vollen Jahresbeitrag. Wer nach dem 30.6. eintritt zahlt nichts im laufenden Jahr aber ab dem folgenden Jahr. Tritt ein Mitglied aus, so muss der schriftliche Austritt (auch per email möglich) vor dem 31.12. des vorhergehenden Jahres bei SAVIR eingetroffen sein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und aktiv die Willensbildung der Gemeinschaft zu fördern.

Jedes ordentliche Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied ist verpflichtet, den gültigen Mitgliederbeitrag gemäss §10 der Satzung ordnungsgemäss zu entrichten.

Das Mitglied soll in geeigneter Weise die Interessen und die Entwicklung der Fachgemeinschaft mittragen und fördern.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan. Sie hat die Beschlussfassung über:

- Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Fragen, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- die Bestellung und Amtsenthebung des Vorstandes,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Liquidation der Fachgemeinschaft.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand zeichnet verantwortlich für:

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
die Leitung der Mitgliederversammlung,
die Repräsentanz der SAVIR in relevanten Berufsvereinigungen,
die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
die Liquidation der Fachgemeinschaft.

Der Vorstand besteht aus 4 - 7 Mitgliedern, nämlich:

Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister, Aktuar, allfällige Beisitzer.

Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Beschlüsse können ebenfalls auf dem Zirkularweg erfolgen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen aus Vorstands- und Vereinsmitgliedern bilden und wieder auflösen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

§ 10 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag bewegt sich in einem Rahmen von CHF 50.-- bis CHF 300.-- und wird als Jahresbeitrag erhoben.

Ausser der Leistung des Mitgliederbeitrages haben die Mitglieder keine weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Eine Nachschusspflicht oder eine Haftung für Verpflichtungen der SAVIR wird ausdrücklich wegbedungen.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann dieses vom verbleibenden Vorstand durch Berufung eines Nachfolgers für die Restlaufzeit ohne Wahl ersetzt werden.

Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Liquidation der Fachgemeinschaft ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beschlussfähigkeit, Protokolle, Geschäftsjahr

Die Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn zur Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde. Die Einladung muss 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Die Einladung sowie weitere Unterlagen können auch elektronisch zugestellt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Vorstand anzufertigen und durch einen geeigneten Weg den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Der Vorstand führt eigenverantwortlich Protokoll über die Vorstandssitzungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Fachgemeinschaft

Die Liquidation der SAVIR setzt den förmlichen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus.

Die Auflösung hat der amtierende Vorstand abzuwickeln. Er hat die korrekte Mittelverwendung sicherzustellen und die Abwicklung der Liquidation mit geeigneten Mitteln bekanntzugeben.

§ 14 Statutenannahme

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2002 in Bern einstimmig angenommen.

Die vorliegende endgültige Fassung, enthält die, an der Jahresversammlung in Bern vom 4.5.2017, einstimmig genehmigten Änderungsvorschläge.

Stein, den 21.6.2017



Richard Weilenmann
Präsident



Daniel Arens
Aktuar